

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 21.02.1838 publ. 21.03.1838

Juli 1836. die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, gleichmäßig für die Untersuchung der desfälligen Contraventionen gelten.

Urkundlich Unserer zc.

7) Bekanntmachung des Consistoriums vom 21. Febr., publ. den 21. März 1838.

Die Genehmigung der Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwen oder Erben eines Mitgliedes des Vereins betr.

In Gemäßheit Höchster Resolution wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst. zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und hinsichtlich dieses Vereins zu bestimmen geruht haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung hinsichtlich der Begräbnißkosten bestimmte Sterbenthaler weder mit Arrest belegt, noch zum Concurß gezogen werden dürfe;
- 2) daß dem Verein die Freiheit von Stempelpapier und von Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und der Copialien, gleich wie die geistlichen und milden Fundi solche genießen, beizulegen sei.

Zugleich werden die Prediger angewiesen, beim Todesfall eines Mitgliedes des obigen Ver-